



**Der Magistrat
der Stadt
Neckarsteinach**

Der Magistrat der Stadt Neckarsteinach
Postfach 11 08 – 69235 Neckarsteinach

Regierungspräsidium Darmstadt
Geschäftsstelle der
Regionalversammlung Südhessen
Wilhelminenstraße 1-3
64283 Darmstadt

**Bau-Umwelt und
Technik**

Sachbearbeiter: Herbert Weinert
Telefon: 06229 / 9200 - 14
Telefax: 06229 / 9200 - 19
E-mail: herbert.weinert
@neckarsteinach.de

Aktenzeichen: 613.2 - Wei/Wr
Datum: 05.10.2009

**Aufstellung des Regionalplans Südhessen und des Regionalen
Flächennutzungsplans
hier: Stellungnahme der Stadt Neckarsteinach zum Entwurf des
Regionalplans Südhessen 2009**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neckarsteinach vom 28.09.2009 wird zum Entwurf des Regionalplans/Regionalen Flächennutzungsplans Südhessen wie folgt Stellung genommen:

Zentrale Orte

Entgegen unserer Anregung zum Entwurf 2007, die Städte Neckarsteinach und Hirschhorn (Neckar) als „Unterzentren in gegenseitiger Funktionsergänzung“ darzustellen, ist Neckarsteinach erneut nur als Kleinzentrum ausgewiesen. Diesbezüglich halten wir unsere Anregung daher vollumfänglich aufrecht und begründen dies wie folgt:

Das hessische Neckartal ist im Regionalplan Südhessen zwar als Regional- sowie als Nahverkehrs- und Siedlungsachse landesplanerisch strukturiert, eine Einstufung der dortigen Kommunen in eine höhere Zentralität ist bisher jedoch unterblieben. Im Unterschied zu dem Zeitpunkt, als der derzeit noch gültige Regionalplan 2000 erarbeitet wurde, sind die genannten Achsen durch die Inbetriebnahme des S-Bahnverkehrs auf der Strecke Mannheim – Heidelberg – Mosbach – Osterburken mittlerweile nachhaltig gestärkt worden. Dies hatte auch positive Auswirkungen auf die einzigen beiden hessischen Städte im Neckartal: Hirschhorn (Neckar) und Neckarsteinach.

Beide Städte erfüllen bereits jetzt wichtige Aufgaben der überörtlichen Grundversorgung für sich und die umliegenden Gemeinden und Ortsteile (teils auch im badischen Umland). Die nächstgelegenen hessischen Unterzentren Wald-Michelbach oder Beerfelden sind hierfür zu weit entfernt, als dass sie diese Versorgung für die Bevölkerung im hessischen Neckartal leisten könnten. Wohl liegen Neckarsteinach und Hirschhorn (Neckar) zwischen dem Oberzentrum Heidelberg und dem Mittelzentrum Eberbach, wodurch Überlagerungen der

Versorgungszentralitäten bestehen, dies darf aber nicht über die Einzugskreise der beiden hessischen Städte hinwegtäuschen. Erster Anlaufpunkt für weite Teile der Bevölkerung aus dem badischen Steinachtal zur Deckung ihrer Grundversorgung ist Neckarsteinach, aus dem Ulfen- und Finkenbachtal ist dies Hirschhorn (Neckar).

Ein Unterzentrum im hessischen Neckartal stellt somit einen zwingend notwendigen Lückenschluss im Netz der Zentralen Orte dar, gerade auch aufgrund der Randlage in Südhessen. Damit wird die überörtliche Grundversorgung (insbesondere auch im Hinblick auf das Schulwesen) für die Zukunft gesichert. Bereits jetzt erfüllen die beiden Städte – jeweils allein betrachtet – die im Landesentwicklungsplan Hessen (Nr. 4.2.3) und im Regionalplan-Entwurf (Begründung zu 3.2.3) festgelegten Kriterien weitgehend. Alle wichtigen Einrichtungen zur Deckung der überörtlichen Grundversorgung sind vorhanden.

Um aber auch auf regionaler Ebene die schon bestehenden Verflechtungen dieser beiden Kommunen, die in verschiedenen Bereichen der Verwaltung (z.B. Standesamt, Umweltberatung etc.) vorhanden sind, besser abzubilden, sollten die Städte Neckarsteinach und Hirschhorn (Neckar) gemeinsam betrachtet und als „Unterzentren in gegenseitiger Funktionsergänzung“ gesehen werden. Deren Grundversorgungsbereich umfasst neben den beiden Kommunen selbst auch das badische Schönau und Heddesbach, den Ortsteil Brombach der Stadt Eberbach sowie die Ortsteile Ober-Hainbrunn und Kortelshütte der Gemeinde Rothenberg und geht teils sogar darüber hinaus.

Es wird daher wiederholt angeregt, die Städte Neckarsteinach und Hirschhorn (Neckar) als „Unterzentren in gegenseitiger Funktionsergänzung“ im Regionalplan Südhessen auszuweisen, in Abbildung 4 darzustellen und in Z3.2.3-5 aufzunehmen.

Siedlungsgebiete

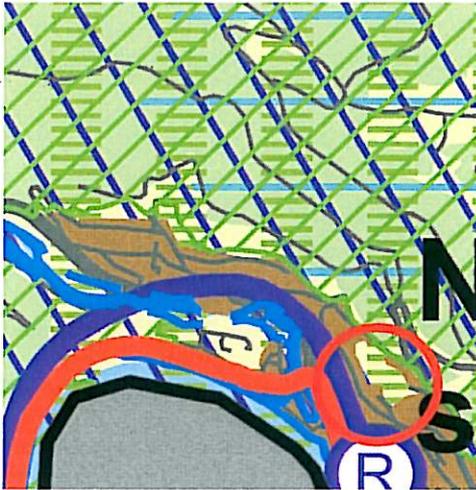
Die Stadt Neckarsteinach begrüßt die Anpassung der Flächenwerte in Tabelle 1 des Regionalplan-Entwurfs an die Vorgaben des neu aufgestellten Flächennutzungsplans der Stadt, der auf einer ausgewogenen Bedarfsprognose beruhte.

Mit der vorgegebenen Flächengröße in Tabelle 3 „Flächen für Gewerbe“ stimmt die Stadt Neckarsteinach ebenfalls überein. Anregungen hierzu werden keine vorgebracht.

Freiraumsicherung und –entwicklung – Regionaler Grünzug

Bezüglich der Notwendigkeit des Freiraumschutzes durch Regionale Grünzüge (G4.3-1 und Z4.3-2) stimmt die Stadt Neckarsteinach grundsätzlich mit dem Entwurf des Regionalplans überein. Da in einem Regionalen Grünzug jede weitere Siedlungstätigkeit zu unterbleiben hat, widerspricht allerdings im Bereich „Darsberger Pfad“ in Neckarsteinach die Darstellung des Regionalplan-Entwurfs dem wirksamen Flächennutzungsplan (siehe beigefügten Auszug aus dem FNP). Diese Darstellung war im Entwurf 2007 nicht ersichtlich und ist erst jetzt, nach Änderung der Plangrafik des Regionalplan-Entwurfs erkennbar.

Die Stadt Neckarsteinach regt daher an, in der Karte im Bereich „Darsberger Pfad“ in Neckarsteinach keinen Regionalen Grünzug mehr darzustellen und diesen an die Abgrenzung des „Vorranggebietes Natur und Landschaft“ am nordöstlichen Siedlungsrand anzupassen.



Ausschnitt Regionalplan



Ausschnitt FNP Stadt Neckarsteinach

Freiraumsicherung und –entwicklung – Natur und Landschaft

Gegen die Darstellung der „Vorranggebiete Natur und Landschaft“ werden keine grundsätzlichen Bedenken vorgebracht.

Freiraumsicherung und –entwicklung – Klima

Die Plangrafik des Regionalplan-Entwurfs ist im Vergleich zum Regionalplan 2000 aufgrund der Überlagerungen von mehreren Vorrang- und Vorbehaltsgebieten teils schwer lesbar. Soweit sinnvoll, sollte daher eine Reduzierung der Darstellungen auf das notwendigste Maß erfolgen. Da die Regionalen Grünzüge als multifunktionale Vorrangzuweisungen auch eine Veränderung der klimatischen Verhältnisse ausschließen, erscheint eine zusätzliche Darstellung des „schwächeren“ Vorbehaltsgebietes für besondere Klimafunktionen verzichtbar.

Die Stadt Neckarsteinach regt an, in der Karte innerhalb der Regionalen Grünzüge auf die Darstellung von „Vorbehaltsgebieten für besondere Klimafunktionen“ zu verzichten.

Verkehr

Der Ortskern von Neckarsteinach ist stark von Durchgangsverkehr beeinträchtigt, wie die laufenden Verkehrszählungen wiederholt belegen. Dieser Durchgangsverkehr rührt zum einen von der B 37/45 her, aber auch zu einem bedeutenden Maße vom Pendlerverkehr von der L 535, die die Ortschaften des Steinachtals an das Neckartal anbindet.

Der Verkehr auf der L 535 wird wohl in der Zukunft noch weiter zunehmen, wenn die bereits planfestgestellte Umfahrung Schriesheims im Zuge der L 536 mit Branichtunnel in den nächsten Jahren realisiert wird. Die Verbindung von Neckarsteinach nach Schriesheim über L 535 und L 536 stellt dann eine großräumige, günstige Umfahrung für Heidelberg dar, der sicher vom Pendlerverkehr entsprechend genutzt wird.

Es wird angeregt, in der Karte die L 535 von Neckarsteinach bis zur Regionsgrenze als „Sonstige regional bedeutsame Straße – Bestand“ darzustellen, um ihre zunehmende Bedeutung für den überörtlichen Verkehr abzubilden und damit gleichzeitig auf die bestehende Lärm- und Verkehrsproblematik innerhalb des Siedlungsbereichs hinzuweisen.

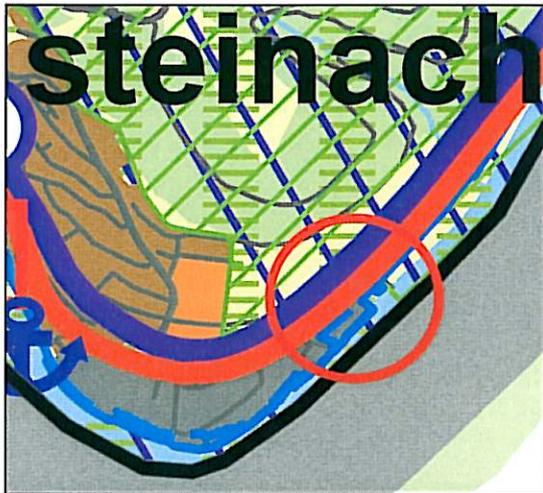
Wasser

Die Darstellungen von „Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für vorbeugenden Hochwasserschutz“ im Regionalplan-Entwurf sind schwer zu lesen, da sie eng beieinander liegen und die Vorrangabgrenzung nicht mehr deutlich erkennbar ist. Bei den oft sehr schmalen Kerbtälern der Fließgewässer im Odenwald erscheint es im regionalplanerischen Maßstab ausreichend, nur ein „Vorranggebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz“ in den Grenzen der festgestellten Überschwemmungsgebiete darzustellen.

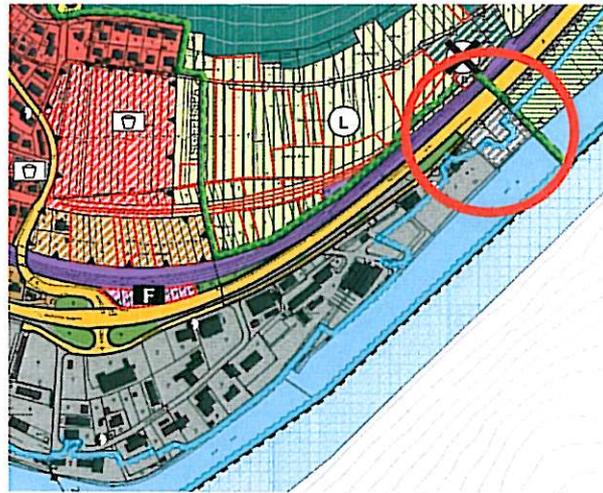
Es wird angeregt, in der Karte entlang der Steinach westlich von Neckarsteinach aus Gründen der Lesbarkeit des Regionalplanes auf die zusätzlich zum Vorranggebiet erfolgte Darstellung eines „Vorbehaltsgebietes für vorbeugenden Hochwasserschutz“ zu verzichten. Entsprechende ergänzende Hinweise hierzu können in den textlichen Zielen und Grundsätzen bzw. deren Begründung erfolgen.

Im Bereich des Gewerbegebietes „Im Hofgut“ am Ostrand von Neckarsteinach sollte die Abgrenzung des „Vorranggebietes für vorbeugenden Hochwasserschutz“ an die Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplanes (siehe beigefügten Auszug aus dem FNP) angepasst werden.

Es wird angeregt, in der Karte das Vorranggebiet entsprechend der Begründung zu Kap. 6.3 innerhalb der gewerblichen Bauflächen im Bereich „Im Hofgut“ nur noch als „Vorbehaltsgebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz“ darzustellen.



Ausschnitt Regionalplan



Ausschnitt FNP Stadt Neckarsteinach

Land- und Forstwirtschaft

Die Stadt Neckarsteinach erkennt die große Bedeutung der Landwirtschaft für die Erhaltung der Kulturlandschaft im Odenwald an. Aufgrund des Landwirtschaftlichen Fachplans Südhessen ist es zu einer Neudefinition der landwirtschaftlichen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete im Regionalplan gekommen. Im Unterschied zum Regionalplan 2000 kommt es hier nicht mehr allein zu einer Darstellung von Gebieten, die als raumbedeutsam einzustufen sind, sondern von Flächen, denen allein aufgrund ihrer geringen Flächengröße eine überörtliche Bedeutsamkeit bereits abgesprochen werden muss. Dies widerspricht den tatbestandlichen Anforderungen an die Festlegung von Vorranggebieten gemäß § 8 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 ROG.

Von den beiden im Stadtgebiet noch dargestellten „Vorranggebieten für Landwirtschaft“ weist insbesondere das Gebiet beim Ortsteil Grein deutlich weniger als die üblichen 5 ha Flächengröße auf, die ansonsten den Schwellenwert für Darstellungen im Regionalplan beschreiben. Diese Fläche ist im Flächennutzungsplan überwiegend als Grünfläche dargestellt und weist aktuell als Flächennutzung Gärten und Streuobstwiesen auf. Somit stellt sie keine landwirtschaftliche Vorzugsfläche dar.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass die angewandte Methodik des Landwirtschaftlichen Fachplans Südhessen nur für bedingt geeignet angesehen wird, Vorranggebiete für die Landwirtschaft abzugrenzen. In die Gesamtbewertung der Feldflurfunktionen sind neben der Ernährungs-, Einkommens- und Arbeitsplatzfunktion nämlich auch die Erholungs- und Schutzfunktion eingeflossen. Diese beiden Funktionen der Feldfluren können zwar durch eine landwirtschaftliche Nutzung auch unterstützt werden, gerade eine intensiv ausgeübte Landwirtschaft kann aber zu einer deutlichen Beeinträchtigung dieser Funktionen führen. Gerade dort „Vorranggebiete für die Landwirtschaft“ darzustellen, so dass andere Nutzungsansprüche (wie eben der Grundwasserschutz oder der Landschaftsschutz) die landwirtschaftlichen Belange nicht beeinträchtigen dürfen, wäre eher kontraproduktiv. Die Abgrenzung von landwirtschaftlichen Vorranggebieten müsste sich demnach eher auf die eingangs erwähnten drei Funktionen (Ernährungs-, Einkommens- und Arbeitsplatzfunktion) beschränken, um dann noch in die regionalplanerische Abwägung eingestellt zu werden.

Aus den genannten Gründen wird angeregt, in der Karte das lediglich 1, 5 ha große „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ im Nordwesten des Ortsteils Grein (siehe Abbildung) zugunsten einer Darstellung im Regionalplan als „Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft“ fallen zu lassen.



Wir bitten Sie, die vorgetragenen Anregungen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen


Eberhard Petri
Bürgermeister